

22.10.96

AS - R

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Opfer-
entschädigungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Der Schutz der Opfer von Straftaten soll auch auf dem Gebiet des Zivilrechts verbessert werden. Hierfür sollen geldwerte Ansprüche, die ein Straftäter aus der öffentlichen Darstellung seiner Tat erwirbt, nutzbar gemacht werden. Derartige Vermögensgegenstände stehen den Opfern heute regelmäßig nicht zum Ausgleich ihrer berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche zur Verfügung, obwohl die Veröffentlichung der Tat ihre rechtlich geschützte Sphäre in vielen Fällen berührt. Deshalb soll zugunsten der Opfer von Straftaten ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechts an Forderungen begründet werden, die Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten erwerben.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine inhaltliche Erweiterung des Opferentschädigungsgesetzes um eine zivilrechtliche Komponente vor. Der neue Zweite Abschnitt enthält die Regelungen über die Entstehung und Verwertung von gesetzlichen Pfandrechten an Forderungen der Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten. Durch die weitgehende Verweisung auf das Bürgerliche Gesetzbuch wird die Rechtseinheit mit dem übrigen Zivilrecht gewahrt. So besteht das gesetzliche Sicherungs-

mittel nur in dem Umfang, wie die Geschädigten von den Straftätern zivilrechtlichen Ausgleich beanspruchen können. Mehrere Opfer desselben öffentlich dargestellten Sachverhalts erhalten ein Pfandrecht gleichen Ranges. Auch Umgehungsgeschäfte sollen zugunsten der Opfer gesichert werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Schaffung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts führt teilweise zu einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme. Gesetzlich vorgesehene Forderungsübergänge (z.B. § 5) werden für die öffentlichen Kassen werthaltiger, da das gesetzliche Pfandrecht im Falle von erbrachten Leistungen mit dem Schadensersatzanspruch des Opfers auf die öffentlichen Kassen übergeht und ihnen zur Verwertung zur Verfügung steht.

Bundesrat

Drucksache **787/96**

22.10.96

AS - R

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Opfer-
entschädigungsgesetzes**

DER LEITER DER
BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
PROF. DR. KURT FALTSHAUSER
STAATSMINISTER
B III 1 - 1-2614

München, den 22. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

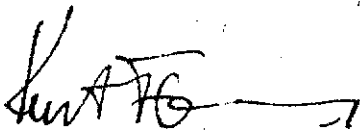
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Opferentschädigungsgesetzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Opfer-
entschädigungsgesetzes**

vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erster Abschnitt. Versorgung von Gewaltopfern".

2. Nach § 10 c wird folgende Überschrift angefügt:

"Zweiter Abschnitt. Gesetzliches Forderungspfandrecht".

3. Nach der Überschrift zum Zweiten Abschnitt werden folgende Vorschriften angefügt:

"§ 11

Voraussetzungen des Pfandrechts

(1) Es besteht ein gesetzliches Pfandrecht an einer Forderung, die der Täter oder der Teilnehmer (Gläubiger) aus der öffentlichen Darstellung eines tatsächlichen Geschehens, das ganz oder in Teilen eine von ihm begangene rechtswidrige Tat umschreibt, gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. Eine Forderung nach Satz 1 kann vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden.

(2) Pfandgläubiger ist, wer infolge der rechtswidrigen Tat des Gläubigers, die ganz oder in Teilen öffentlich dargestellt wurde, Ersatz des ihm entstandenen Schadens beanspruchen kann und als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist. Das Pfandrecht besteht nur, soweit der Pfandgläubiger von dem Gläubiger Ersatz des entstandenen Schadens verlangen kann.

§ 11 a

Mehrere Geschädigte

Mehrere Pfandgläubiger, deren Rechte auf dem tatsächlichen Geschehen derselben öffentlichen Darstellung beruhen, erwerben an Forderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ein Pfandrecht gleichen Ranges. § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 11 b

Anteilmäßige Befriedigung

Übersteigen die Ansprüche auf Schadensersatz mehrerer Pfandgläubiger die Höhe der Forderung, erhalten sie Befriedigung nur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche untereinander zur Höhe der Forderung.

§ 11 c
Auskunftspflicht

Ein Geschädigter nach § 11 Abs. 2 kann von dem Täter, dem Teilnehmer oder dem Dritten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 verlangen. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein gesetzliches Pfandrecht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 entstanden und der Geschädigte Pfandgläubiger geworden ist.

§ 11 d
Hinterlegung

Ist ungewiß, ob und inwieweit einer Person ein Pfandrecht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 zusteht, ist der Schuldner zur Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands berechtigt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung sind anzuwenden.

§ 11 e
Ergänzende Bestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an Forderungen entsprechend.

§ 11 f
Umgehungsverbot

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts sind auch auf Forderungen anzuwenden, die entstehen, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen, die den Täter oder den Teilnehmer wirtschaftlich begünstigen, umgangen werden."

Artikel 2
Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

1. Das Opfer einer Straftat ist im Bereich des Zivilrechts mit seinen Ansprüchen gegen den Täter gegenüber anderen Personen, die ebenfalls Ansprüche gegen den Täter haben, weder besser- noch schlechtergestellt. Es hat bei Vorliegen der gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen gegenüber dem Schädiger zivilrechtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bei Straftaten gegen das Vermögen u.U. auch Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Des weiteren hat das Opfer alle zivilverfahrensrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten, die auch anderen Personen zur Verfügung stehen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf scheint demnach auf den ersten Blick nicht zu bestehen.

In einem die öffentliche Aufmerksamkeit berührenden Maße ist jedoch in jüngerer Zeit festzustellen, daß Straftäter ihre Handlungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen oder durch eigene schriftstellerische Tätigkeit gewinnbringend vermarkten. Dabei gerät regelmäßig auch die Situation des geschädigten Opfers in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Gegenüber der Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts kann sich das Opfer nur in sehr eingeschränktem Umfang wehren. Eine unzuträgliche Situation entsteht vor allem aber dann, wenn der Täter einer kriminellen Handlung aus ihrer öffentlichen Darstellung beträchtliche Vergütungen erhält, das geschädigte Opfer seine berechtigten Schadensersatzansprüche jedoch nicht verwirklichen kann. Diese Folge tritt selbst dann ein, wenn der Straftäter aus seinen publizistischen Handlungen Erlöse erzielt, auf die seitens des Geschädigten zugegriffen werden könnte. Die Rechtswirklichkeit zeigt, daß solche Ver-

wertungserlöse in der Regel entweder bereits abgetreten oder anderweitig verwertet sind, ehe das Kriminalitätsopfer nach meist längeren zivilverfahrensrechtlichen Prozeduren rechtlich die Möglichkeit hatte, auf diesen Vermögensgegenstand zuzugreifen.

2. Die besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer einer Straftat hat anlässlich einiger spektakulärer öffentlicher Darstellungen von Verbrechen zu der Diskussion geführt, wie dem Geschädigten wegen seiner berechtigten Ansprüche der Zugriff auf Vermarktungshonorare in besserem Umfang als nach der geltenden Rechtslage möglich gesichert werden kann.

- a) Erörtert worden sind z.B. die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten eines dinglichen Arrests, ein Herausgabeanspruch entsprechend § 667 BGB oder ein Anspruch nach den Grundsätzen der Eingriffskondiktion (vgl. Heinze, Medienverwertung zu Lasten des Opfers, Festschrift für Stree/Wessels, S. 962). Die genannten rechtlichen Ansatzpunkte sind jedoch zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht geeignet.

Die Sicherung der Schadensersatzansprüche durch die Beantragung eines dinglichen Arrests kann zwar grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, auf die Honoraransprüche des Täters zuzugreifen. Zwischen der Kenntnis des Opfers von den Voraussetzungen für einen erfolgreichen Arrestantrag bis zur Arrestvollziehung nach § 928 ZPO bestehen jedoch hinreichend Möglichkeiten für vereitelnde Rechtsgeschäfte. Darüber hinaus hätte das Opfer schon für die Sicherungsmaßnahme ein beträchtliches und daher nicht zumutbares Prozeßrisiko zu tragen. Eine verfahrensrechtliche Sicherung allein kann deshalb den Belangen des Opfers nicht genügen.

Ein Anspruch des Opfers nach den Grundsätzen der Eingriffskondiktion würde voraussetzen, daß der Honoraran-spruch nach der rechtlichen Güterzuordnung im Einzelfall nicht dem Täter, sondern dem geschädigten Opfer zusteht. Eine solche Annahme erscheint selbst angesichts des Um-stands fragwürdig, daß bei der Veröffentlichung der Tat auch das Persönlichkeitsrechts des Opfers berührt wird oder werden kann.

Schließlich ist die Konstruktion eines Anspruchs entspre-chend §§ 687 Abs. 2, 681, 667 BGB unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Annahme von Schmiergeldern durch Arbeitnehmer eine für das Opfer ei-ner Straftat nicht tragfähige Basis, um auf Verwertungserlöse zugreifen zu können (vgl. hierzu: Heinze, a.a.O., S. 962 f.).

- b) Diskutiert wird weiter der Vorschlag, daß die Forderung eines Straftäters auf den Vermarktungserlös unmittelbar kraft Gesetzes auf das Opfer übergehen solle. Ein solcher gesetzlicher Forderungsübergang zugunsten des Opfers er-scheint allerdings rechtssystematisch nicht empfehlens-wert.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in zahlreichen weiteren Gesetzen finden sich Beispiele für einen gesetzlichen Forderungsübergang (§§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2 Satz 1, 774 Abs. 1 Satz 1, 1143 Abs. 1, 1225, 1249, 1607 Abs. 2 Satz 2, 1608 Satz 3, 1615 b BGB; § 225 Abs. 2 KO; §§ 67, 118, 158 VVG; § 6 EFZG; § 87 a BBG; § 52 BRRG; § 81 a BVersG; § 5 OEG; § 130 BRAGO; § 116 SGB X; § 91 BSHG; § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG; § 49 Abs. 6 und 7 BSeuchG; § 12 Abs. 6 PflVG). Allen diesen Beispielen ist gemeinsam, daß der Dritte, auf welchen die Forderung übergeht, eine Zah-lung an den Gläubiger der übergegangenen Forderung er-

bringt. Die Fälle des gesetzlichen Forderungsübergangs lassen sich dabei zwei Gruppen zuordnen (vgl. Münchner-Kommentar/Roth, 3. Aufl., 1994, § 412 Rdnr. 3 ff., 11). In den Rückgriffsfällen sichert der Forderungsübergang den Anspruch des zahlenden Dritten gegen den Schuldner (§§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2 BGB, 1142, 1143, 1150, 1249, 774 Abs. 1 Satz 1, 1607 Abs. 2 Satz 2, 1608 Satz 3, 1615 a BGB; § 225 Abs. 2 KO).

Einer zweiten Gruppe liegt der Gedanke der versagten Vorteilsausgleichung bzw. des Verbots der Doppelentschädigung zugrunde: Der Forderungsübergang wird zugunsten dessen angeordnet, der, insbesondere sozial- oder versicherungsrechtlich, verpflichtet ist, zugunsten des ursprünglichen Gläubigers Leistungen zu erbringen (z.B. § 5, § 116 SGB X; § 87 a BBG; § 52 BRRG; § 81 a BVersG; § 67 VVG; § 49 Abs. 6, 7 BSeuchG; § 91 BSHG). Überwiegend geht in diesen Fällen der Anspruch bereits über, soweit der Dritte zur Leistung verpflichtet ist, ohne daß es auf die tatsächliche Leistung ankommt (vgl. insbesondere § 116 SGB X). Eine weitere Besonderheit liegt in der Begrenzung des Forderungsübergangs auf die Höhe der Leistungsverpflichtung. Der Forderungsübergang erfolgt zunächst nur dem Grunde nach. Steht der Umfang der Leistungsverpflichtung des Sozialversicherungs- oder Versorgungsträgers fest, ist der Forderungsübergang nur in entsprechender Höhe erfolgt.

Ein Forderungsübergang zugunsten des Opfers wäre mit den beiden Fallgruppen des gesetzlichen Forderungsübergangs rechtssystematisch nicht im Ansatz vergleichbar. Weder der Gesichtspunkt des Rückgriffes noch der versagten Vorteilsausgleichung greifen hier ein. Als Rechtfertigung für einen Forderungsübergang kämen bei der Opfer-Täter-Beziehung allein das Sicherungsinteresse und die Schutz-

würdigkeit des geschädigten Opfers in Betracht. Zur Bewältigung einer solchen Fallgestaltung finden sich im Bereich des gesetzlichen Forderungsübergangs jedoch keine Vorbilder, die eine Ausdehnung dieses Rechtsinstituts auf die Täter-Opfer-Beziehung zuließen.

Rechtliche Schwierigkeiten bei der Anordnung eines gesetzlichen Forderungsübergangs könnten sich ferner daraus ergeben, daß bei mehreren Opfern mit berechtigten Ansprüchen, die die Forderung betragsmäßig überragen, nur schwer regelbar ist, in welchem Umfang die Forderung auf die einzelnen Geschädigten übergehen soll.

Eine Legalzession ließe sich zur Begleichung der Ansprüche des Opfers dann nicht mehr sachlich rechtfertigen, wenn dieses wegen des gesetzlichen Übergangs seines Schadensersatzanspruchs gegen den Täter auf einen Versicherungsträger im Rahmen von § 116 SGB X oder vergleichbarer Vorschriften in anderen Sozialgesetzen nicht mehr Rechtsinhaber wäre. Die Konkurrenzsituation zwischen den Belangen des Opfers und den Belangen der Solidargemeinschaft, die teilweise Leistungen erbracht hat, wäre bei der Anordnung eines gesetzlichen Forderungsübergangs aus Verträgen über die Vermarktung der Straftat kaum befriedigend zu lösen.

3. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Anordnung eines gesetzlichen Forderungsübergangs ergäben (z.B. mögliche Übersicherung des Opfers, Rangfolge weiterer Berechtigter bei angeordneter Legalzession, Belange der Versicherungsträger), könnten behoben werden, wenn dem Opfer die Forderung des Täters aus der öffentlichen Darstellung seiner Straftat nur zur Sicherung seiner Ansprüche zur Verfügung steht.

Sofern in der Rechtspraxis ein Recht als Sicherungsmittel dienen soll, erfolgt die Überlassung des Vermögensgegenstandes üblicherweise im Wege der Sicherungsabtretung. Dieses Sicherungsmittel kann allerdings nur innerhalb vertraglicher Verhältnisse Anwendung finden. Eine vertragliche Beziehung zwischen Täter und Opfer, die Ausgangspunkt und Rechtsgrundlage für eine Sicherungsabtretung sein könnte, liegt in der Regel aber nicht vor und kommt auch kaum zustande.

- a) Nachdem eine gesetzliche Forderungsabtretung aus systematischen Gründen und wegen rechtlicher Schwierigkeiten nicht in Betracht kommt, eine Sicherungsabtretung mangels vertraglicher Grundlage aber nicht zur Debatte steht, muß zugunsten des Opfers nach anderen Sicherungsmitteln gesucht werden. Als adäquates Sicherungsmittel kommt ein gesetzliches Pfandrecht des Opfers an Forderungen des Täters aus der öffentlichen Darstellung seiner Straftaten in Betracht. Gegenstand eines gesetzlichen Pfandrechts kann auch ein Recht und somit auch eine Forderung sein (§§ 1273 Abs. 2, 1257 BGB). Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten neben den allgemeinen Pfandrechtsvorschriften insbesondere die §§ 1279 ff. BGB.

Das gesetzliche Forderungspfandrecht spielt in der Rechtswirklichkeit nur eine sehr untergeordnete Rolle. Als Beispiele anzuführen sind das gesetzliche Pfandrecht des Berechtigten im Rahmen einer Hinterlegung zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung (§ 233 BGB), das Pfandrecht des Kommissionärs an Forderungen, die durch die für Rechnung des Kommittenten geschlossenen Geschäfte begründet sind (§ 399 HGB) sowie das Pfandrecht der Schiffsgläubiger (§ 756 HGB). Die geringe rechtstatsächliche Verbreitung des gesetzlichen Forderungspfandrechts spricht jedoch nicht dagegen, dieses vom Gesetz vorgesehene Sicherungsmittel zugunsten des Opfers einer Straftat

an Forderungen des Täters aus der öffentlichen Darstellung des schädigenden Sachverhalts zu begründen. Vielmehr ist das gesetzliche Forderungspfandrecht das einzig systemkonforme Sicherungsmittel, das dem Opfer die Möglichkeit gibt, auf Honoraransprüche oder auf andere Forderungen aus der Vermarktung der ihn schädigenden Straftaten zuzugreifen, auch wenn über diese anderweitig verfügt worden ist.

- b) Das Pfandrecht gibt dem Opfer nicht mehr, als es zur Sicherung seiner berechtigten Ansprüche beanspruchen kann. Ein Problem der Übersicherung entsteht wegen der strengen Akzessorietät des Forderungspfandrechts nicht. Nach § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem Pfandgläubiger die Einziehung einer Geldforderung nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Wird der Ersatzanspruch des Opfers erfüllt, erlischt das Pfandrecht an der Honorarforderung ipso jure (§§ 1273 Abs. 2, 1257, 1252 BGB). Die Einführung des Sicherungsmittels eines gesetzlichen Forderungspfandrechts trägt sowohl den Interessen des Opfers an der Möglichkeit des Zugriffs auf Forderungen, die aus der Veröffentlichung der ihn schädigenden Straftat herrühren, als auch den Belangen des Täters Rechnung, dessen vermögensrechtliche Position nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden soll.
- c) Das vorgeschlagene Sicherungsmittel des Pfandrechts hat keinen Strafcharakter. Es verfolgt keine Strafzwecke und soll nicht der Gewinnabschöpfung dienen. Das Zivilrecht ist nicht der geeignete Bereich zur Verfolgung diesbezüglicher Ziele. Insoweit ist in dem vorgeschlagenen gesetzlichen Forderungspfandrecht zugunsten des Opfers auch keine sachliche Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften über den Verfall und die Einziehung zu erblicken.

Mit der Begründung eines gesetzlichen Sicherungsmittels für das Opfer einer Straftat ist ferner keine Aussage darüber verbunden, ob die vom Täter veranlaßte öffentliche Darstellung von Straftaten gegen Entgelt überhaupt wünschenswert ist. Das zivilrechtliche Instrument des gesetzlichen Forderungspfandrechts trägt allein einem vorgefundenen Phänomen Rechnung, daß das Opfer einer Straftat mit seinen Ansprüchen regelmäßig nicht durchdringt, der Täter aber durch die öffentliche Darstellung wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann.

- d) Das vorgeschlagene Sicherungsmittel berücksichtigt schließlich die Belange der Solidargemeinschaft. Hat das Opfer einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Täter, geht dieser bei Bestehen einer Leistungspflicht z.B. nach § 116 Abs.1 SGB X oder § 5 Abs. 1 auf den Versicherungsträger oder das leistende Land über. Der übergehende Schadensersatzanspruch ist der durch das gesetzliche Pfandrecht gesicherte Anspruch. Da nach §§ 1273 Abs. 2, 1257, 1250 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem Übergang der Forderung auch das Pfandrecht übergeht (die gleiche Rechtsfolge ergibt sich ebenso aus §§ 412, 401 BGB), erhält die Solidargemeinschaft in Gestalt der Versicherungsträger oder des leistenden Landes das Sicherungsmittel, sofern sie zur Leistung für das Opfer verpflichtet ist. Diese materiell sachgerechte Lösung verhindert, daß öffentliche Stellen für das Opfer Ersatz leisten, der Täter aber ohne Vermögenseinbuße Gewinn aus der Veröffentlichung seiner Tat ziehen kann. Soweit die Leistungspflicht der Solidargemeinschaft besteht, kann sie sich aus dem gesetzlichen Forderungspfandrecht befriedigen.
- e) Das Forderungspfandrecht besteht infolge gesetzlicher Anordnung in § 11 Abs. 1 Satz 1 mit dem Entstehen der Forderung aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden

Straftat in der Person des Täters oder Teilnehmers. Eine Anzeige entsprechend § 1280 BGB ist nicht erforderlich. Der Publizitätsakt der Anzeige des Gläubigers an den Schuldner soll bei vertraglichen Pfandrechten das Ausscheiden der Forderung aus dem Vermögen des Gläubigers für Dritte erkennbar machen. Darüber hinaus soll die Anzeige zugunsten des Pfandgläubigers verhindern, daß der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leistet (§ 407 BGB).

Die gesetzliche Anordnung in § 11 Abs. 1 Satz 1 ersetzt jedoch den beim vertraglichen Forderungspfandrecht erforderlichen Publizitätsakt. Aufgrund der gesetzlichen Anordnung eines Pfandrechts an Forderungen, die ein Täter aus der öffentlichen Vermarktung seiner Taten erwirbt, wird ferner regelmäßig die Berufung des Schuldners auf die über § 1275 BGB anzuwendende Vorschrift des § 407 BGB ausscheiden. Danach müßte der Pfandgläubiger eine Leistung, die der Schuldner in Unkenntnis der Verpfändung an den Gläubiger geleistet hat, gegen sich gelten lassen. Kenntnis bedeutet grundsätzlich, daß dem Schuldner die Tatsachen bekannt sein müssen, die für den Forderungsübergang maßgebend sind. Bei der Anwendung von § 407 BGB im Rahmen gesetzlicher Forderungsübergänge hat die Rechtsprechung die Anforderungen an die Kenntnisse jedoch stark herabgesetzt, weil ansonsten der Schutzzweck der cessio legis unterlaufen würde (BGH, NJW 1984, 607 <608>). Der Schutzzweck der Legalzession zugunsten von Versorgungsträgern ist dem Schutzzweck des hier bestimmten gesetzlichen Forderungspfandrechts ähnlich. Nach der ständigen Rechtsprechung zum Umfang der erforderlichen Kenntnis im Rahmen von Legalzessionen muß entsprechend für §§ 1275, 407 BGB gelten, daß Kenntnis des Schuldners bereits vorliegt, wenn sie sich auf die entgeltliche Veröffentlichung einer Straftat durch den Täter oder solcher

Personen bezieht, die unter § 11 f fallen. Die präzise rechtliche Einordnung des Geschehens ist für die Annahme der Kenntnis nicht Voraussetzung.

- f) Das Sicherungsmittel des gesetzlichen Forderungspfandrechts ist für das Opfer auch rechtsbeständig. Ein gutgläubiger Erwerb der Vermarktungsforderung ohne die Belastung des Pfandrechts scheidet aus. Eine mit einem Pfandrecht belastete Sache kann unter den Voraussetzungen des § 936 BGB gutgläubig lastenfrei erworben werden. Die Frage des gutgläubigen lastenfreien Erwerbs einer Forderung, auf der das Forderungspfandrecht eines Dritten lastet, ist hingegen nicht ausdrücklich geregelt. Allgemein gilt jedoch, daß der gutgläubige Erwerb stets an einen Rechtsscheintatbestand anknüpft. Gemäß §§ 932 ff. BGB ist Voraussetzung des gutgläubigen Erwerbs daher der Besitz an der Sache oder die Besitzverschaffungsmacht des Veräußerers. Da es an einem entsprechenden Rechtsscheintatbestand für Forderungen im Regelfall fehlt, kennt das BGB keinen gutgläubigen Erwerb von einfachen Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind. Die gleichen Grundsätze gelten für den Erwerb einer mit einem Pfandrecht belasteten Forderung. Eine analoge Anwendung von § 936 BGB kommt hier mangels Rechtsscheintatbestands nicht in Betracht (vgl. Baur/Stürner, Sachenrecht, 16. Aufl., 1992, S. 675, § 62 B I 4).
- g) Die Schaffung eines gesetzlichen Sicherungsmittels für das Opfer steht in der Tradition des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986, das durch § 459 a Abs. 1 Satz 2 StPO im Vollstreckungsverfahren die Möglichkeit der Einräumung von Zahlungserleichterungen geschaffen hat, wenn sonst die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre.

4. Verfassungsrechtliche Einwände sind gegen die Begründung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts für die Opfer von Straftaten nicht zu erheben.

- a) Die Freiheit der Berichterstattung durch die Medien wird durch das Pfandrecht nicht eingeschränkt. Der Schutzbereich der Pressefreiheit von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht berührt, da das gesetzliche Pfandrecht die Möglichkeiten der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht tangiert. Es findet auch keine Einflußnahme dahingehend statt, welche Honorare für die Berichterstattung im einzelnen an wen und in welcher Höhe gezahlt werden. Lediglich die vereinbarten Honorare können nach der Einführung eines gesetzlichen Pfandrechts nicht mehr unbesehen an den Täter überwiesen werden. Durch die Möglichkeit der Hinterlegung werden aber die Medienunternehmen nicht in etwaige zivilrechtliche Streitigkeiten der Täter-Opfer-Beziehung hineingezogen.
- b) Ebensowenig sind Bedenken im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) zu erheben. Zwar wird durch die Einführung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts an Ansprüchen, die zugunsten des Täters aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden Straftat entstehen, das Opfer gegenüber den übrigen Gläubigern des Täters bessergestellt. Nachdem sich aber das Forderungspfandrecht nicht auf sämtliche Forderungen des Täters erstreckt, sondern nur auf diejenigen, die mit der öffentlichen Darstellung des Tatgeschehens zusammenhängen, ist eine abweichende Behandlung des Opfers und der übrigen Gläubiger zudem nicht gleichheitswidrig. Es ist zu berücksichtigen, daß durch die Verwertung und Vermarktung des Tatgeschehens regelmäßig auch das Persönlichkeitsrecht des Opfers berührt ist. Der Eingriff in eine grund-

rechtlich gesicherte Position des Opfers rechtfertigt seine Privilegierung gegenüber anderen Gläubigern des Täters bei Ansprüchen, die aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden Tat herrühren.

5. Der Standort von Regelungen für ein gesetzliches zivilrechtliches Pfandrecht an Forderungen, die ein Straftäter aus der öffentlichen Darstellung von Straftaten erwirbt, im Opferentschädigungsgesetz erschließt sich nicht auf den ersten Blick. Bisher gewährt das Opferentschädigungsgesetz einen Versorgungsanspruch als soziale Entschädigung im Sinne des § 5 SGB I (Kunz/Zellner, Opferentschädigungsgesetz, 3. Aufl., 1995, § 1 Rdnr. 1). Eine zivilrechtliche Komponente hat das Gesetz mit Ausnahme von § 5 bisher nicht. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Standort des Opferentschädigungsgesetzes für die Begründung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts systematisch zu rechtfertigen ist. Die plakative Kurzbezeichnung des Gesetzes "Opferentschädigungsgesetz" läßt es aber ohne weiteres zu, auch andere Maßnahmen, die nicht als soziale Entschädigung im Sinne von § 5 SGB I angesehen werden können, in dieses Gesetz aufzunehmen. Die staatliche Leistung zum Schutz der Opfer von Straftaten besteht bei der Begründung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts nicht in einem Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung, sondern in der Gewährung eines gesetzlichen Vorrechts bei der Abwicklung zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse. Auch eine gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung der materiellen Situation der Opfer von Straftaten wird dem ursprünglichen Gesetzeszweck des Opferentschädigungsgesetzes gerecht, die Eintrittspflicht des Staates deshalb vorzusehen, weil seine Ordnungskräfte es nicht vermocht haben, Rechtsbrüche zu verhindern. Ferner spricht für den Standort des Opferentschädigungsgesetzes, daß der Rechtsverkehr entsprechende Regelungen am ehesten unter dem plakativen Titel der gesetzlichen Kurzbezeichnung "Opferentschädigungsgesetz" suchen würde.

Schließlich ist das gesetzliche Forderungspfandrecht eine sinnvolle Ergänzung zu § 5, weil dadurch die Werthaltigkeit von übergegangenen Ansprüchen erhöht wird.

Andere geeignete Standorte stehen für das gesetzliche Forderungspfandrecht zugunsten des Opfers einer Straftat nicht zur Verfügung. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt lediglich den Inhalt des gesetzlichen Pfandrechts als solches. Es trifft hingegen keine Aussagen dazu, in welchen Fällen gesetzliche Pfandrechte begründet werden. Diesbezügliche Regelungen finden sich stets dort, wo das sachliche Bedürfnis für die Begründung eines solchen Sicherungsmittels auftritt. Auch die Strafprozeßordnung und das Strafgesetzbuch sind keine auch nur im Ansatz geeigneten Standorte für diesbezügliche Vorschriften. Des weiteren würde der Rechtsverkehr gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der zivilrechtlichen Situation des Opfers von Straftaten nicht in diesen Gesetzeswerken suchen. Einzig denkbare Alternative wäre deshalb die Schaffung eines neuen Gesetzes. Im Hinblick darauf, daß alles vermieden werden muß, die Normenflut weiter anschwellen zu lassen, ist von einer solchen Lösung Abstand genommen worden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1:

a) Zu § 11:

- aa) § 11 Abs. 1 Satz 1 umschreibt die Forderung, die Gegenstand des Pfandrechts ist und die für das Opfer zur Befriedigung seiner Ansprüche gesichert werden soll. Jede vertragliche oder gesetzliche Forderung, die ein Täter (§ 25 StGB) oder ein Teilnehmer (§§ 26,

27 StGB) aus der öffentlichen Darstellung eines tatsächlichen Geschehens, das ganz oder in Teilen eine von ihm verübte rechtswidrige Tat i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB umschreibt, erwirbt, ist von dem gesetzlichen Pfandrecht umfaßt. Auf den Rechtsgrund der Forderung kommt es bei der Entstehung des Pfandrechts nicht an. So fallen z.B. Ansprüche aus der Gewährung von Interviews oder für fotografische Abbildungen des Täters oder Teilnehmers, die im Zusammenhang mit der Tat stehen, oder jegliche Art der Vergütung, die der Täter oder der Teilnehmer aus der Verwertung eigener urheberrechtlicher Werke über das Tatgeschehen erhält, darunter.

Abzustellen ist auf die öffentliche Darstellung eines tatsächlichen Geschehens, das die vom Täter oder Teilnehmer verübte rechtswidrige Tat umschreibt. Un-
erheblich ist, ob die öffentliche Darstellung sämtliche Tatbestandsmerkmale der Straftat nach den gesetzlichen Bestimmungen umfaßt. Entscheidend ist allein, daß die veröffentlichten Tatteile jedenfalls einen Umfang haben, der eine Zuordnung zu einer vom Täter oder Teilnehmer verübten Straftat zuläßt.

Mit dem Hinweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB soll zum einen sichergestellt werden, daß die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nicht Ausgangspunkt eines Pfandrechts sein kann. Zum anderen spielt es für die Begründung des gesetzlichen Sicherungsmittels keine Rolle, ob der Täter oder der Teilnehmer schuldhaft nach den strafrechtlichen Vorschriften gehandelt hat.

- bb) § 11 verwendet die Terminologie, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei den Pfandrechten an Rechten (§§ 1273 ff. BGB) kennt. Danach ist der Täter oder

der Teilnehmer einer Tat der Gläubiger der pfandbelasteten Forderung. Schuldner dieses Anspruchs wird regelmäßig ein Unternehmen des Medienbereichs sein. Pfandgläubiger ist das Opfer, welches zugleich Gläubiger des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Täter oder dem Teilnehmer ist. Durch die Übernahme der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgefundenen Terminologie wird die in § 11 e vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen erleichtert.

- cc) Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß eine Forderung aus der öffentlichen Darstellung einer Straftat, die der Gläubiger erwirbt, vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden kann. Eine solche Regelung soll Geschäfte zum Nachteil des Pfandgläubigers verhindern. Nach allgemeiner Meinung ist die Abtretung künftiger Forderungen zulässig (vgl. BGHZ 108, 104). Erforderlich ist lediglich, daß die abgetretene Forderung bestimmt oder jedenfalls hinreichend bestimmbar zu bezeichnen ist (RGZ 134, 227). Bei der Abtretung einer künftigen Forderung ist jedoch umstritten, ob sie unmittelbar in der Person des Zessionars entsteht oder ob sie nach Entstehen beim Zedenten unmittelbar an den Zessionar übergeht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 55. Aufl., 1995, § 398 Rdnr. 11 f.). Die Streitfrage, ob Direkterwerb oder Durchgangserwerb anzunehmen ist, hat bislang keine abschließende Klärung gefunden (vgl. BGHZ 66, 385). Sie spielt jedoch für das Entstehen des Pfandrechts des Gläubigers eine entscheidende Rolle. Nur wenn von einem sog. Durchgangserwerb ausgegangen wird, kann bei Abtretung einer künftigen Vermarktungsforderung das Pfandrecht des Opfers entstehen. Da die in Rede stehende Streitfrage höchstrichterlich nicht geklärt ist, bedarf es der in

Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung. Sie bewirkt ferner, daß die künftige Forderung des Gläubigers wegen § 851 Abs. 1 ZPO nicht der Pfändung unterworfen ist. Sie bewirkt schließlich, daß nach § 1274 Abs. 2 BGB ein dem Opfer vorangehendes vertragliches Pfandrecht an der künftigen Forderung nicht begründet werden kann.

- dd) Absatz 2 sieht vor, daß Pfandgläubiger nur werden kann, wer durch die vom Gläubiger der öffentlichen Darstellung zugänglich gemachte rechtswidrige Tat eine Schädigung an seinen Rechtsgütern erlitten hat. Auch hier gilt, daß nicht sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs Gegenstand der öffentlichen Darstellung sein müssen. Ein hinreichender Bezug zwischen dem veröffentlichten Sachverhalt, der verübten Straftat und den Voraussetzungen des Ersatzanspruchs des Opfers muß genügen, da ansonsten der Sinn der Vorschrift nicht erreicht werden würde. Entscheidend ist, daß die Unmittelbarkeit zwischen der öffentlich dargestellten, mit Strafe bedrohten Handlung des Täters oder des Teilnehmers und dem Ersatzanspruch des Opfers besteht.

Ein Pfandrecht besteht nur für den Verletzten i.S.d. § 172 Abs. 1 StPO. Deshalb wird kein Sicherungsmittel zugunsten von Personen begründet, denen lediglich aus Anlaß der Straftat durch den Täter ein (vermögensrechtlicher) Schaden entsteht (Beispiel: Täter verprügelt Opfer, das beim Fallen eine Schaufensterscheibe zerstört).

Pfandgläubiger kann nach dem Wortlaut der Bestimmung auch sein, wer kraft eigenen Rechts einen Anspruch z.B. aus §§ 844, 845 oder 847 BGB hat, da dieser Per-

sonenkreis regelmäßig zu den Verletzten i.S.d. § 172 Abs. 1 StPO zu zählen ist.

Unerheblich ist für die Stellung als Pfandgläubiger, ob der Täter oder der Teilnehmer wegen der gegenständlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Etwaige Gründe, die einer Verurteilung in einem Strafverfahren entgegenstehen, spielen für die Entstehung des Pfandrechts nur insoweit eine Rolle, als sie zugleich Auswirkungen auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Opfers haben. Deshalb hindern Ermessensentscheidungen im Strafverfahren z.B. nach §§ 153 a, 154 oder 154 a StPO das Entstehen des Pfandrechts und die Rechte des Pfandgläubigers hieraus nicht.

ee) Absatz 2 Satz 2 weist klarstellend auf die strenge Akzessorietät des Pfandrechts hin. Es kann nur insoweit entstehen, als der Pfandgläubiger gegen den Gläubiger aus der öffentlich dargestellten Straftat einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar bereits aus den §§ 1273 Abs. 2, 1257, 1210 Abs. 1 Satz 1 BGB und mittelbar aus § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der Hinweis auf den Umfang der Haftung im Gesetz selbst dient jedoch der Rechtsklarheit.

b) Zu § 11 a:

aa) Regelungsbedürftig ist, welche Rechte mehrere Geschädigte des Sachverhalts derselben öffentlichen Darstellung haben. Bei mehreren Geschädigten ist der Rang des gesetzlichen Pfandrechts von entscheidender Bedeutung, da § 1290 BGB bestimmt, daß bei mehreren Pfandrechten an einer Forderung nur der Pfandgläubi-

ger zur Einziehung berechtigt ist, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht. Gemäß §§ 1273 Abs. 2, 1257, 1209 BGB ist für die Bestimmung des Rangs des Pfandrechts die Zeit der Bestellung maßgebend. Es gilt als Grundsatz, daß das ältere Recht dem jüngeren vorgeht.

Haftungseinheit sind die vom Täter oder Teilnehmer erworbenen Forderungen aus derselben öffentlichen Darstellung. Dieser Anknüpfungspunkt erscheint sinnvoll, da die öffentliche Darstellung der Straftat der Ausgangspunkt für die Entstehung des Pfandrechts ist und die wirtschaftlichen Ergebnisse aus ihr für die Opfer gesichert werden sollen. Somit müssen alle Opfer, bei denen die unter Nr. 1 a dd beschriebene Unmittelbarkeit zwischen Rechtsgutsverletzung und veröffentlichter Straftat besteht, als rechtlich gleichberechtigt angesehen werden. Dabei ist dieselbe öffentliche Darstellung weitgefaßt zu verstehen. Die Darstellung einer Tat in mehreren Fortsetzungen ist als Einheit anzusehen. Als Hilfsmittel für die Bestimmung derselben öffentlichen Darstellung kann auch herangezogen werden, für welche Leistungen dem Täter ein einheitliches Honorar versprochen worden ist.

Nachdem dieselbe öffentliche Darstellung als Rahmen für die einheitliche Behandlung verschiedener Pfandgläubiger angesehen worden ist, kann es für den Rang des Pfandrechts mehrerer Geschädigter nicht darauf ankommen, welches Opfer im Verlauf einer Tat zeitlich zuerst geschädigt worden ist. Die zeitliche Komponente wäre auch kein sachgerechtes Kriterium für die Begründung unterschiedlicher Rangverhältnisse, da Ausgangspunkt für das eingeräumte Sicherungsmittel nicht primär der strafrechtliche Bezug ist, sondern die öf-

fentliche Darstellung eines Sachverhalts, der Gegenstand einer Straftat war.

- bb) Satz 2 bestimmt die Anwendbarkeit von § 432 BGB. Zum Einziehungsrecht bei ranggleichen Pfandrechten ist umstritten, ob auch bei teilbaren Leistungen, wie bei Geldforderungen, § 432 BGB Anwendung findet oder jeder Gläubiger den ihm zustehenden Teil nach § 420 BGB einziehen kann (zum Nachweis des Streitstandes vgl. Münchner-Kommentar/Damrau, 2. Aufl., 1986, § 1290 Rdnr. 4). Satz 2 bestimmt die Anwendbarkeit von § 432 BGB, weil bei mehreren Geschädigten und der Höhe der zu erwartenden Verwertungsforderung des Täters des öfteren davon auszugehen ist, daß der pfandbelastete Anspruch des Täters nicht für die vollständige Befriedigung der Schadensersatzansprüche mehrerer Opfer ausreichen wird. Da die Schadensersatzansprüche der verschiedenen Opfer der Höhe nach nur selten eindeutig sein werden (vgl. die von der Rechtsprechung zugelassenen unbestimmten Klagen auf Schmerzensgeld), läßt sich der nach § 11 b zu errechnende anteilmäßige Betrag für den einzelnen Pfandgläubiger nicht alsbald nach dem schädigenden Ereignis hinreichend genau berechnen. Daher ist es vorzugswürdig, daß die einzelnen Pfandgläubiger gemäß § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB von dem Schuldner nur die Leistung an alle gemeinschaftlich fordern können.

c) Zu § 11 b:

Die vorgesehene anteilmäßige Befriedigung der Pfandgläubiger in dem Fall, in dem die pfandbelastete Forderung zur Befriedigung aller Pfandgläubiger nicht ausreicht, entspricht der herrschenden Auffassung (Münchner-Kommentar/Damrau, 2. Aufl., 1986, § 1290 Rdnr. 4; Staudinger/

Riedel/Wiegand, 12. Auflage, 1981, § 1290 Rdnr. 5). Die ausdrückliche Anordnung der anteilsmäßigen Befriedigung im Gesetz selbst dient der Rechtsklarheit.

Da § 11 a Satz 2 die Anwendbarkeit von § 432 BGB bestimmt hat, ist § 11 b als Regelung des Innenausgleichs der verschiedenen Pfandgläubiger untereinander anzusehen.

d) Zu § 11 c:

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine allgemeine Auskunftspflichtung des Schuldners einer Leistung gegenüber dem Gläubiger. In mehreren vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht eine Pflicht zur Auskunft aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift. Darüber hinaus läßt die herrschende Rechtsprechung eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann zu, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchführung seines Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen und der Verpflichtete sie ohne unbillige Belastung geben kann (BGHZ 95, 274, 288). Voraussetzung eines solchen auf Treu und Glauben beruhenden Auskunftsanspruchs ist, daß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten eine besondere rechtliche Beziehung besteht, wobei ein gesetzliches Schuldverhältnis ausreichen kann. Auch ein Rechtsverhältnis auf sachenrechtlicher Grundlage ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung als hinreichend angesehen worden (vgl. BGH, NJW-RR 1986, 876).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung könnte der Pfandgläubiger möglicherweise auf der Grundlage von Treu und Glauben gegen den Gläubiger der Honorarforderung ei-

nen Auskunftsanspruch haben, da er Verpflichteter des Hauptanspruchs ist. Gegenüber dem Schuldner hingegen, der Dritter ist, wird ein Auskunftsanspruch nur ausnahmsweise durchgreifen (vgl. Palandt-Heinrichs; a.a.O., §§ 258 bis 261, Rdnr. 14). Zur wirksamen Ausübung des Pfandrechts bedarf es für das Opfer jedoch sowohl eines Auskunftsanspruchs gegenüber dem Schuldner als auch gegenüber dem Gläubiger. Daher ist die Pflicht dieser Personen, dem Pfandgläubiger Auskunft zu erteilen, ausdrücklich gesetzlich vorzusehen. Eine Beeinträchtigung von gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten ist nicht zu besorgen, da Angaben über Honorare o.ä. ihrem Schutzbereich nicht unterfallen (vgl. Münchner Kommentar zur Zivilprozeßordnung - Damrau, § 383 Rdn. 29 m.w.N.).

Der Auskunftsanspruch ist für das Opfer von entscheidender Bedeutung, weil es in der Regel von den das Pfandrecht begründenden Vorgängen allein die Veröffentlichung kennt. Die Sphäre Täter/Teilnehmer zu dem Dritten, der die Publizierung veranlaßt und die Vergütung zu leisten hat, ist dem Opfer verschlossen. Deshalb bedarf es eines wirkungsvollen Auskunftsanspruchs, um das gesetzliche Forderungspfandrecht nicht seiner Wirkung zu berauben. Wirkungsvoll ist der Auskunftsanspruch allerdings nur dann, wenn das Opfer nicht bereits im Auskunftsverfahren die volle Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Pfandrechts und die Stellung als Pfandgläubiger zu tragen hat.

e) Zu § 11 d:

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Hinterlegung. Sofern mehrere Pfandgläubiger gemäß § 432 Abs. 1 Satz 2 BGB die Hinterlegung für alle verlangen, ergibt sich die Zulässigkeit dieser Art der Erfüllung bereits aus der ge-

nannten Vorschrift. Satz 1 bestimmt in Abweichung von § 374 Abs. 1 BGB, daß der Schuldner in jedem Fall an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands hinterlegen kann. Dadurch entfällt die nach § 374 Abs. 1 BGB erforderliche, aber gelegentlich schwierige Bestimmung des Leistungsorts. Für den Schuldner, der nicht in die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen von Pfandgläubigern untereinander oder zwischen Pfandgläubiger und Gläubiger hineingezogen werden soll, wird dadurch klargestellt, daß er schuldbefreiend bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts seines allgemeinen Gerichtsstandes wirksam hinterlegen kann. Satz 2 stellt klar, daß im übrigen die Vorschriften des BGB über die Hinterlegung Anwendung finden.

f) Zu § 11 e:

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Regelungen zum Pfandrecht an der sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Forderung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung entsprechend. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Vorschriften der §§ 1281 ff. BGB. Entscheidend ist vor allem, daß der Pfandgläubiger gemäß § 1282 Abs. 1 Satz 1 BGB die Einziehung der Forderung dann betreiben kann, wenn Pfandreife eingetreten ist. Mit der Verweisung auf die Vorschriften des Pfandrechts an einer Forderung wird klargestellt, daß der Pfandgläubiger zur Verwertung seines Pfandrechts nicht gemäß § 1277 BGB einen vollstreckbaren Titel besitzen muß. Das Forderungspfandrecht des Opfers an Ansprüchen aus der entgeltlichen öffentlichen Darstellung von Straftaten fügt sich aufgrund der Regelung von § 11 e systemgerecht in die Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen ein. Die Rechte und Pflichten der einzelnen

Beteiligten sind den §§ 1281 ff. BGB unmittelbar zu entnehmen.

g) Zu § 11 f:

Die Anordnung eines gesetzlichen Pfandrechts an Ansprüchen des Täters aus der entgeltlichen öffentlichen Darstellung von Straftaten läßt eine Regelung, die Geschäften zum Nachteil des Opfers vorbeugt, erforderlich erscheinen. Entsprechende Regelungen sind aus dem Verbraucherschutzrecht bereits geläufig (§§ 5 Abs. 1 HTWG, 18 VerbrKrG). § 11 f sieht in Anlehnung an diese Vorschriften vor, daß Forderungen, die aus Umgehungsgeschäften entstehen, ebenfalls mit dem gesetzlichen Forderungspfandrecht zugunsten des Opfers belastet sind. Andernfalls würde der Regelungsgehalt von § 11 Abs. 1 ausgehöhlt. Umgehungsgeschäfte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Dritter rechtlich aus der öffentlichen Darstellung der Tat begünstigt wird, wirtschaftlich aber der Täter den maßgeblichen Nutzen aus der Tatvermarktung zieht. Dies kann z.B. durch die Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter oder durch die von einem Dritten mit Billigung des Täters veranlaßte öffentliche Darstellung, dessen wirtschaftliches Ergebnis aber ihm zugute kommt, erfolgen. Aufgrund von § 11 f wären somit die Forderungsrechte Dritter, die in einem wirtschaftlichen Näheverhältnis zum Täter stehen, ebenfalls pfandrechtsbelastet, auch wenn es sich nach der zivilrechtlichen Rechtslage nicht um Forderungen des Täters handelt. Diese Dritten sind dann Gläubiger i.S.d. pfandrechtlichen Vorschriften und unterliegen auch dem in § 11 c normierten Auskunftsanspruch. § 11 f genügt dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebot, da es sich nur um Forderungen handeln kann, die Dritten mit einem wirtschaftlichen Näheverhältnis zum Täter aus der öffentlichen Darstellung seiner Ta-

787/96

- 28 -

ten zustehen. Eine solche Eingrenzung genügt der erforderlichen Bestimmbarkeit der Forderungen.

2. Zu Artikel 2:

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die bestimmt, daß nur Forderungen pfandrechtsbelastet sein können, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen. Der Zeitpunkt zwischen Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ist gewählt, um dem Rechtsverkehr die Einstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

19.12.96**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen
Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches
Opferentschädigungsgesetz - ZOEG)

A. Zielsetzung

Der Schutz der Opfer von Straftaten soll auch auf dem Gebiet des Zivilrechts verbessert werden. Hierfür sollen geldwerte Ansprüche, die ein Straftäter aus der öffentlichen Darstellung seiner Tat erwirbt, nutzbar gemacht werden. Derartige Vermögensgegenstände stehen den Opfern heute regelmäßig nicht zum Ausgleich ihrer berechtigten zivilrechtlichen Ansprüche zur Verfügung, obwohl die Veröffentlichung der Tat ihre rechtlich geschützte Sphäre in vielen Fällen berührt. Deshalb soll zugunsten der Opfer von Straftaten ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechts an Forderungen begründet werden, die Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person erwerben.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine inhaltliche Erweiterung des Opferentschädigungsrechts um eine zivilrechtliche Komponente vor. Das zivilrechtliche Opferentschädigungsgesetz enthält die Regelungen über die Entstehung und Verwertung von gesetzlichen Pfandrechten an Forderungen der Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person. Durch die weitgehende Verweisung auf das Bürgerliche Gesetzbuch wird die Rechtseinheit mit dem übrigen Zivilrecht gewahrt. So besteht das gesetzliche Sicherungsmittel nur in dem Umfang, wie die Geschädigten von den Straftätern zivilrechtlichen Ausgleich beanspruchen können. Mehrere Opfer desselben öffentlich dargestellten Sachverhalts enthalten ein Pfandrecht gleichen Ranges. Auch Umgehungsgeschäfte sollen zugunsten der Opfer gesichert werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Schaffung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts führt teilweise zu einer Entlastung der sozialen Sicherungssysteme. Gesetzlich vorgesehene Forderungsübergänge (z. B. § 5 des Opferentschädigungsgesetzes) werden für die öffentlichen Kassen werthaltiger, da das gesetzliche Pfandrecht im Falle von erbrachten Leistungen mit dem Schadensersatzanspruch des Opfers auf die öffentlichen Kassen übergeht und ihnen zur Verwertung zur Verfügung steht.

Bundesrat

Drucksache **787/96** (Beschluß)

19.12.96

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches Opferentschädigungsgesetz - ZOEG)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen
Entschädigung der Opfer von Straftaten (Zivilrechtliches
Opferentschädigungsgesetz - ZOEG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzliches Forderungspfandrecht

(1) Es besteht ein Pfandrecht an einer Forderung, die ein Täter oder Teilnehmer einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs (Gläubiger) im Hinblick auf eine öffentliche Darstellung der Tat gegen einen Dritten (Schuldner) erwirbt. Das gleiche gilt, wenn die öffentliche Darstellung die Person des Täters oder Teilnehmers, insbesondere seine Lebensgeschichte, seine persönlichen Verhältnisse oder sein sonstiges Verhalten, zum Gegenstand hat und wenn die rechtswidrige Tat für die öffentliche Darstellung bestimmend ist. Eine Forderung nach Satz 1 oder Satz 2 kann vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden.

(2) Pfandgläubiger ist, wer infolge der rechtswidrigen Tat Ersatz des ihm entstandenen Schadens beanspruchen kann und als Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 der Strafprozeßordnung anzusehen ist. Das Pfandrecht besteht nur, soweit der Pfandgläubiger von dem Gläubiger Ersatz des entstandenen Schadens verlangen kann.

§ 2

Mehrere Geschädigte

Pfandrechte, die auf derselben öffentlichen Darstellung beruhen, haben den gleichen Rang. § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 3

Anteilmäßige Befriedigung

Übersteigen die Ansprüche auf Schadensersatz mehrerer Pfandgläubiger die Höhe der Forderung, erhalten sie Befriedigung nur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche untereinander zur Höhe der Forderung.

§ 4

Auskunftspflicht

Ein Geschädigter nach § 1 Abs. 2 kann von dem Täter, dem Teilnehmer oder dem Dritten Auskunft über das Bestehen und den Umfang einer Forderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 verlangen. Eine solche Auskunft kann ein Geschädigter auch von einem Verfasser, einem Verleger, einem Herausgeber, einem Filmhersteller oder einem Sendeunternehmen verlangen, die eine Darstellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 veröffentlicht haben. Der Anspruch kann geltend gemacht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein gesetzliches Pfandrecht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 entstanden und der Geschädigte Pfandgläubiger geworden ist.

§ 5

Hinterlegung

Ist ungewiß, ob und inwieweit einer Person ein Pfandrecht nach § 1 Abs.1 Satz 1 oder Satz 2 zusteht, ist der Schuldner zur Hinterlegung an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands berechtigt. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung sind anzuwenden.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an Forderungen entsprechend.

§ 7

Umgehungsverbot

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch anzuwenden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen, die denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen, umgangen werden. Eine Umgehung ist insbesondere anzunehmen, wenn das Entgelt für die öffentliche Darstellung zwar nicht dem Täter oder Teilnehmer zusteht, die Darstellung aber in seinem Einverständnis stattfindet und das Entgelt ihn wirtschaftlich begünstigt.

§ 8

Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:Allgemeines:

1. Das Opfer einer Straftat ist im Bereich des Zivilrechts mit seinen Ansprüchen gegen den Täter gegenüber anderen Personen, die ebenfalls Ansprüche gegen den Täter haben, weder besser- noch schlechtergestellt. Es hat bei Vorliegen der gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen gegenüber dem Schädiger zivilrechtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bei Straftaten gegen das Vermögen u.U. auch Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Des weiteren hat das Opfer alle zivilverfahrensrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten, die auch anderen Personen zur Verfügung stehen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf scheint demnach auf den ersten Blick nicht zu bestehen.

In einem die öffentliche Aufmerksamkeit berührenden Maße ist jedoch in jüngerer Zeit festzustellen, daß Straftäter ihre Handlungen über Presse, Rundfunk und Fernsehen oder durch eigene schriftstellerische Tätigkeit gewinnbringend vermarkten. Dabei gerät regelmäßig auch die Situation des geschädigten Opfers in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Gegenüber der Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts kann sich das Opfer nur in sehr eingeschränktem Umfang wehren. Eine unzuträgliche Situation entsteht vor allem aber dann, wenn der Täter einer kriminellen Handlung aus ihrer öffentlichen Darstellung beträchtliche Vergütungen erhält, das geschädigte Opfer seine berechtigten Schadensersatzansprüche jedoch nicht verwirklichen kann. Diese Folge tritt selbst dann ein, wenn der Straftäter aus seinen publizistischen Handlungen Erlöse erzielt, auf die seitens des Geschädigten zugegriffen werden könnte. Die Rechtswirklichkeit zeigt, daß solche Verwertungserlöse in der Regel entweder bereits abgetreten oder anderweitig verwertet sind, ehe das Kriminalitätsoffer nach meist längeren zivilverfahrensrechtlichen Prozeduren rechtlich die Möglichkeit hatte, auf diesen Vermögensgegenstand zuzugreifen.

2. Die besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer einer Straftat hat anläßlich einiger spektakulärer öffentlicher Darstellungen von Verbrechen zu der Diskussion geführt, wie dem Geschädigten wegen seiner berechtigten Ansprüche der Zugriff auf Vermarktungshonorare in besserem Umfang als nach der geltenden Rechtslage möglich gesichert werden kann.

- a) Erörtert worden sind z.B. die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten eines dinglichen Arrests, ein Herausgabeanspruch entsprechend § 667 BGB oder ein Anspruch nach den Grundsätzen der Eingriffskondiktion (vgl. Heinze, Medienverwertung zu Lasten des Opfers, Festschrift für Stree/ Wessels, 1993, S. 962). Die genannten rechtlichen Ansatzpunkte sind jedoch zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht geeignet.

Die Sicherung der Schadensersatzansprüche durch die Beantragung eines dinglichen Arrests kann zwar grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, auf die Honoraransprüche des Täters zuzugreifen. Zwischen der Kenntnis des Opfers von den Voraussetzungen für einen erfolgreichen Arrestantrag bis zur Arrestvollziehung nach § 928 ZPO bestehen jedoch hinreichend Möglichkeiten für vereitelnde Rechtsgeschäfte. Darüber hinaus hätte das Opfer schon für die Sicherungsmaßnahme ein beträchtliches und daher nicht zumutbares Prozeßrisiko zu tragen. Eine verfahrensrechtliche Sicherung allein kann deshalb den Belangen des Opfers nicht genügen.

Ein Anspruch des Opfers nach den Grundsätzen der Eingriffskondiktion würde voraussetzen, daß der Honoraranspruch nach der rechtlichen Güterzuordnung im Einzelfall nicht dem Täter, sondern dem geschädigten Opfer zusteht. Eine solche Annahme erscheint selbst angesichts des Umstands fragwürdig, daß bei der Veröffentlichung der Tat auch das Persönlichkeitsrecht des Opfers berührt wird oder werden kann.

Schließlich ist die Konstruktion eines Anspruchs entsprechend §§ 687 Abs. 2, 681, 667 BGB unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Annahme von Schmiergeldern durch Arbeitnehmer eine für das Opfer einer Straftat nicht tragfähige Basis, um auf Verwertungserlöse zugreifen zu können (vgl. hierzu: Heinze, a.a.O., S. 962 f.).

- b) Diskutiert wird weiter der Vorschlag, daß die Forderung eines Straftäters auf den Vermarktungserlös unmittelbar kraft Gesetzes auf das Opfer übergehen solle. Ein solcher gesetzlicher Forderungsübergang zugunsten des Opfers erscheint allerdings rechtssystematisch nicht empfehlenswert.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie in zahlreichen weiteren Gesetzen finden sich Beispiele für einen gesetzlichen Forderungsübergang (§§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2 Satz 1, 774 Abs. 1 Satz 1, 1143 Abs. 1, 1225, 1249, 1607 Abs. 2 Satz 2, 1608 Satz 3, 1615 b BGB; § 225 Abs. 2 KO; §§ 67, 118, 158 VVG; § 6 EFZG; § 87 a BBG; § 52 BRRG; § 81 a BVersG; § 5 OEG; § 130 BRAGO; § 116 SGB X; § 91 BSHG; § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG; § 49 Abs. 6

und 7 BSeuchG; § 12 Abs. 6 PflVG). Allen diesen Beispielen ist gemeinsam, daß der Dritte, auf welchen die Forderung übergeht, eine Zahlung an den Gläubiger der übergegangenen Forderung erbringt. Die Fälle des gesetzlichen Forderungsübergangs lassen sich dabei zwei Gruppen zuordnen (vgl. Münchner Kommentar/Roth, 3. Aufl., 1994, § 412 Rdnr. 3 ff., 11). In den Rückgriffsfällen sichert der Forderungsübergang den Anspruch des zahlenden Dritten gegen den Schuldner (§§ 268 Abs. 3, 426 Abs. 2 BGB, 1142, 1143, 1150, 1249, 774 Abs. 1 Satz 1, 1607 Abs. 2 Satz 2, 1608 Satz 3, 1615 a BGB; § 225 Abs. 2 KO).

Einer zweiten Gruppe liegt der Gedanke der versagten Vorteilsausgleichung bzw. des Verbots der Doppelentschädigung zugrunde: Der Forderungsübergang wird zugunsten dessen angeordnet, der, insbesondere sozial- oder versicherungsrechtlich, verpflichtet ist, zugunsten des ursprünglichen Gläubigers Leistungen zu erbringen (z.B. § 5, § 116 SGB X; § 87 a BBG; § 52 BRRG; § 81 a BVersG; § 67 VVG; § 49 Abs. 6, 7 BSeuchG; § 91 BSHG). Überwiegend geht in diesen Fällen der Anspruch bereits über, soweit der Dritte zur Leistung verpflichtet ist, ohne daß es auf die tatsächliche Leistung ankommt (vgl. insbesondere § 116 SGB X). Eine weitere Besonderheit liegt in der Begrenzung des Forderungsübergangs auf die Höhe der Leistungsverpflichtung. Der Forderungsübergang erfolgt zunächst nur dem Grunde nach. Steht der Umfang der Leistungsverpflichtung des Sozialversicherungs- oder Versorgungsträgers fest, ist der Forderungsübergang nur in entsprechender Höhe erfolgt.

Ein Forderungsübergang zugunsten des Opfers wäre mit den beiden Fallgruppen des gesetzlichen Forderungsübergangs rechtssystematisch nicht im Ansatz vergleichbar. Weder der Gesichtspunkt des Rückgriffes noch der versagten Vorteilsausgleichung greifen hier ein. Als Rechtfertigung für einen Forderungsübergang kämen bei der Opfer-Täter-Beziehung allein das Sicherungsinteresse und die Schutzwürdigkeit des geschädigten Opfers in Betracht. Zur Bewältigung einer solchen Fallgestaltung finden sich im Bereich des gesetzlichen Forderungsübergangs jedoch keine Vorbilder, die eine Ausdehnung dieses Rechtsinstituts auf die Täter-Opfer-Beziehung zuließen.

Rechtliche Schwierigkeiten bei der Anordnung eines gesetzlichen Forderungsübergangs könnten sich ferner daraus ergeben, daß bei mehreren Opfern mit berechtigten Ansprüchen, die die Forderung betragsmäßig überragen, nur schwer regelbar ist, in welchem Umfang die Forderung auf die einzelnen Geschädigten übergehen soll.

Eine Legalzession ließe sich zur Begleichung der Ansprüche des Opfers dann nicht mehr sachlich rechtfertigen, wenn dieses wegen des gesetzlichen Übergangs seines Schadensersatzanspruchs gegen den Täter auf einen Versicherungsträger im Rahmen von § 116 SGB X oder vergleichbarer Vorschriften in anderen Sozialgesetzen nicht mehr Rechtsinhaber wäre. Die Konkurrenzsituation zwischen den Belangen des Opfers und den Belangen der Solidargemeinschaft, die teilweise Leistungen erbracht hat, wäre bei der Anordnung eines gesetzlichen Forderungsübergangs aus Verträgen über die Vermarktung der Straftat kaum befriedigend zu lösen.

3. Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Anordnung eines gesetzlichen Forderungsübergangs ergäben (z.B. mögliche Übersicherung des Opfers, Rangfolge weiterer Berechtigter bei angeordneter Legalzession, Belange der Versicherungsträger), könnten behoben werden, wenn dem Opfer die Forderung des Täters aus der öffentlichen Darstellung seiner Straftat nur zur Sicherung seiner Ansprüche zur Verfügung steht.

Sofern in der Rechtspraxis ein Recht als Sicherungsmittel dienen soll, erfolgt die Überlassung des Vermögensgegenstandes üblicherweise im Wege der Sicherungsabtretung. Dieses Sicherungsmittel kann allerdings nur innerhalb vertraglicher Verhältnisse Anwendung finden. Eine vertragliche Beziehung zwischen Täter und Opfer, die Ausgangspunkt und Rechtsgrundlage für eine Sicherungsabtretung sein könnte, liegt in der Regel aber nicht vor und kommt auch kaum zustande.

- a) Nachdem eine gesetzliche Forderungsabtretung aus systematischen Gründen und wegen rechtlicher Schwierigkeiten nicht in Betracht kommt, eine Sicherungsabtretung mangels vertraglicher Grundlage aber nicht zur Debatte steht, muß zugunsten des Opfers nach anderen Sicherungsmitteln gesucht werden. Als adäquates Sicherungsmittel kommt ein gesetzliches Pfandrecht des Opfers an Forderungen des Täters aus der öffentlichen Darstellung seiner Straftaten in Betracht. Gegenstand eines gesetzlichen Pfandrechts kann auch ein Recht und somit auch eine Forderung sein (§§ 1273 Abs. 2, 1257 BGB). Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten neben den allgemeinen Pfandrechtsvorschriften insbesondere die §§ 1279 ff. BGB.

Das gesetzliche Forderungspfandrecht spielt in der Rechtswirklichkeit nur eine sehr untergeordnete Rolle. Als Beispiele anzuführen sind das gesetzliche Pfandrecht des Berechtigten im Rahmen einer Hinterlegung zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung (§ 233 BGB), das Pfandrecht des

Kommissionärs an Forderungen, die durch die für Rechnung des Kommitenten geschlossenen Geschäfte begründet sind (§ 399 HGB) sowie das Pfandrecht der Schiffsgläubiger (§ 756 HGB). Die geringe rechtstatsächliche Verbreitung des gesetzlichen Forderungspfandrechts spricht jedoch nicht dagegen, dieses vom Gesetz vorgesehene Sicherungsmittel zugunsten des Opfers einer Straftat an Forderungen des Täters aus der öffentlichen Darstellung des schädigenden Sachverhalts zu begründen. Vielmehr ist das gesetzliche Forderungspfandrecht das einzig systemkonforme Sicherungsmittel, das dem Opfer die Möglichkeit gibt, auf Honoraransprüche oder auf andere Forderungen aus der Vermarktung der ihn schädigenden Straftaten zuzugreifen, auch wenn über diese anderweitig verfügt worden ist.

- b) Das Pfandrecht gibt dem Opfer nicht mehr, als es zur Sicherung seiner berechtigten Ansprüche beanspruchen kann. Ein Problem der Übersicherung entsteht wegen der strengen Akzessorietät des Forderungspfandrechts nicht. Nach § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB steht dem Pfandgläubiger die Einziehung einer Geldforderung nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Wird der Ersatzanspruch des Opfers erfüllt, erlischt das Pfandrecht an der Honorarforderung ipso jure (§§ 1273 Abs. 2, 1257, 1252 BGB). Die Einführung des Sicherungsmittels eines gesetzlichen Forderungspfandrechts trägt sowohl den Interessen des Opfers an der Möglichkeit des Zugriffs auf Forderungen, die aus der Veröffentlichung der ihn schädigenden Straftat herrühren, als auch den Belangen des Täters Rechnung, dessen vermögensrechtliche Position nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden soll.
- c) Das vorgeschlagene Sicherungsmittel des Pfandrechts hat keinen Strafcharakter. Es verfolgt keine Strafzwecke und soll nicht der Gewinnabschöpfung dienen. Das Zivilrecht ist nicht der geeignete Bereich zur Verfolgung diesbezüglicher Ziele. Insoweit ist in dem vorgeschlagenen gesetzlichen Forderungspfandrecht zugunsten des Opfers auch keine sachliche Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften über den Verfall und die Einziehung zu erblicken.

Mit der Begründung eines gesetzlichen Sicherungsmittels für das Opfer einer Straftat ist ferner keine Aussage darüber verbunden, ob die vom Täter veranlaßte öffentliche Darstellung von Straftaten gegen Entgelt überhaupt wünschenswert ist. Das zivilrechtliche Instrument des gesetzlichen Forderungspfandrechts trägt allein einem vorgefundenen Phänomen Rechnung, daß das Opfer einer Straftat mit seinen Ansprüchen regelmäßig nicht

durchdringt, der Täter aber durch die öffentliche Darstellung wirtschaftlichen Nutzen ziehen kann.

- d) Das vorgeschlagene Sicherungsmittel berücksichtigt schließlich die Belange der Solidargemeinschaft. Hat das Opfer einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Täter, geht dieser bei Bestehen einer Leistungspflicht z.B. nach § 116 Abs.1 SGB X oder § 5 Abs. 1 OEG auf den Versicherungsträger oder das leistende Land über. Der übergehende Schadensersatzanspruch ist der durch das gesetzliche Pfandrecht gesicherte Anspruch. Da nach §§ 1273 Abs. 2, 1257, 1250 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem Übergang der Forderung auch das Pfandrecht übergeht (die gleiche Rechtsfolge ergibt sich ebenso aus §§ 412, 401 BGB), erhält die Solidargemeinschaft in Gestalt der Versicherungsträger oder des leistenden Landes das Sicherungsmittel, sofern sie zur Leistung für das Opfer verpflichtet ist. Diese materiell sachgerechte Lösung verhindert, daß öffentliche Stellen für das Opfer Ersatz leisten, der Täter aber ohne Vermögenseinbuße Gewinn aus der Veröffentlichung seiner Tat ziehen kann. Soweit die Leistungspflicht der Solidargemeinschaft besteht, kann sie sich aus dem gesetzlichen Forderungspfandrecht befriedigen.
- e) Das Forderungspfandrecht besteht infolge gesetzlicher Anordnung in § 1 Abs. 1 mit dem Entstehen der Forderung aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden Straftat oder der Person des Täters oder Teilnehmers zugunsten des Täters oder Teilnehmers. Eine Anzeige entsprechend § 1280 BGB ist nicht erforderlich. Der Publizitätsakt der Anzeige des Gläubigers an den Schuldner soll bei vertraglichen Pfandrechten das Ausscheiden der Forderung aus dem Vermögen des Gläubigers für Dritte erkennbar machen. Darüber hinaus soll die Anzeige zugunsten des Pfandgläubigers verhindern, daß der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Gläubiger leistet (§ 407 BGB).

Die gesetzliche Anordnung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ersetzt jedoch den beim vertraglichen Forderungspfandrecht erforderlichen Publizitätsakt. Aufgrund der gesetzlichen Anordnung eines Pfandrechts an Forderungen, die ein Täter aus der öffentlichen Vermarktung seiner Taten oder seiner Person erwirbt, wird ferner regelmäßig die Berufung des Schuldners auf die über § 1275 BGB anzuwendende Vorschrift des § 407 BGB ausscheiden. Danach müßte der Pfandgläubiger eine Leistung, die der Schuldner in Unkenntnis der Verpfändung an den Gläubiger geleistet hat, gegen sich gelten lassen. Kenntnis bedeutet grundsätzlich, daß dem Schuldner die Tatsachen bekannt sein müssen, die für den Forderungsübergang maßgebend sind. Bei der Anwendung von § 407 BGB im Rahmen

gesetzlicher Forderungsübergänge hat die Rechtsprechung die Anforderungen an die Kenntnisse jedoch stark herabgesetzt, weil ansonsten der Schutzzweck der cessio legis unterlaufen würde (BGH, NJW 1984, 607 <608>). Der Schutzzweck der Legalzession zugunsten von Versorgungsträgern ist dem Schutzzweck des hier bestimmten gesetzlichen Forderungspfandrechts ähnlich. Nach der ständigen Rechtsprechung zum Umfang der erforderlichen Kenntnis im Rahmen von Legalzessionen muß entsprechend für §§ 1275, 407 BGB gelten, daß Kenntnis des Schuldners bereits vorliegt, wenn sie sich auf die entgeltliche Veröffentlichung zur Straftat durch den Täter oder solcher Personen bezieht, die unter § 7 fallen. Die präzise rechtliche Einordnung des Geschehens ist für die Annahme der Kenntnis nicht Voraussetzung.

- f) Das Sicherungsmittel des gesetzlichen Forderungspfandrechts ist für das Opfer auch rechtsbeständig. Ein gutgläubiger Erwerb der Vermarktungsforderung ohne die Belastung des Pfandrechts scheidet aus. Eine mit einem Pfandrecht belastete Sache kann unter den Voraussetzungen des § 936 BGB gutgläubig lastenfrei erworben werden. Die Frage des gutgläubigen lastenfreien Erwerbs einer Forderung, auf der das Forderungspfandrecht eines Dritten lastet, ist hingegen nicht ausdrücklich geregelt. Allgemein gilt jedoch, daß der gutgläubige Erwerb stets an einen Rechtsscheintatbestand anknüpft. Gemäß §§ 932 ff. BGB ist Voraussetzung des gutgläubigen Erwerbs daher der Besitz an der Sache oder die Besitzverschaffungsmacht des Veräußerers. Da es an einem entsprechenden Rechtsscheintatbestand für Forderungen im Regelfall fehlt, kennt das BGB keinen gutgläubigen Erwerb von einfachen Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind. Die gleichen Grundsätze gelten für den Erwerb einer mit einem Pfandrecht belasteten Forderung. Eine analoge Anwendung von § 936 BGB kommt hier mangels Rechtsscheintatbestands nicht in Betracht (vgl. Baur/Stürner, Sachenrecht, 16. Aufl., 1992, S. 675, § 62 B I 4).
 - g) Die Schaffung eines gesetzlichen Sicherungsmittels für das Opfer steht in der Tradition des Opferschutzgesetzes vom 18. Dezember 1986, das durch § 459 a Abs. 1 Satz 2 StPO im Vollstreckungsverfahren die Möglichkeit der Einräumung von Zahlungserleichterungen geschaffen hat, wenn sonst die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre.
4. Verfassungsrechtliche Einwände sind gegen die Begründung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts für die Opfer von Straftaten nicht zu erheben.

- a) Die Freiheit der Berichterstattung durch die Medien wird durch das Pfandrecht nicht eingeschränkt. Der Schutzbereich der Pressefreiheit von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht berührt, da das gesetzliche Pfandrecht die Möglichkeiten der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht tangiert. Es findet auch keine Einflußnahme dahingehend statt, welche Honorare für die Berichterstattung im einzelnen an wen und in welcher Höhe gezahlt werden. Lediglich die vereinbarten Honorare können nach der Einführung eines gesetzlichen Pfandrechts nicht mehr unbesehen an den Täter überwiesen werden. Durch die Möglichkeit der Hinterlegung werden aber die Medienunternehmen nicht in etwaige zivilrechtliche Streitigkeiten der Täter-Opfer-Beziehung hineingezogen.

- b) Ebensowenig sind Bedenken im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) zu erheben. Zwar wird durch die Einführung eines gesetzlichen Forderungspfandrechts an Ansprüchen, die zugunsten des Täters aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden Straftat oder seiner Person entstehen, das Opfer gegenüber den übrigen Gläubigern des Täters bessergestellt. Nachdem sich aber das Forderungspfandrecht nicht auf sämtliche Forderungen des Täters erstreckt, sondern nur auf diejenigen, die mit der öffentlichen Darstellung des Tatgeschehens zusammenhängen oder die nur stattfinden, weil es die Tat gegeben hat, ist eine abweichende Behandlung des Opfers und der übrigen Gläubiger zudem nicht gleichheitswidrig. Es ist zu berücksichtigen, daß durch die Verwertung und Vermarktung des Tatgeschehens regelmäßig auch das Persönlichkeitsrecht des Opfers berührt ist. Der Eingriff in eine grundrechtlich gesicherte Position des Opfers rechtfertigt seine Privilegierung gegenüber anderen Gläubigern des Täters bei Ansprüchen, die aus der öffentlichen Darstellung der schädigenden Tat oder der Person des Täters herrühren.

Zu den einzelnen Vorschriften:1. Zu § 1

- a) § 1 Abs. 1 umschreibt die Forderung, die Gegenstand des Pfandrechts ist und die für das Opfer zur Befriedigung seiner Ansprüche gesichert werden soll. Von dem Pfandrecht ist jede vertragliche oder gesetzliche Forderung erfaßt, soweit sie ein Täter (§ 25 StGB) oder ein Teilnehmer (§§ 26, 27 StGB) aus einer öffentlichen Darstellung erwirbt, die entweder eine von ihm verübte rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB oder die Person des Täters oder Teilnehmers zum Gegenstand hat. Auf den Rechtsgrund der Forderung kommt es bei der Entstehung des Pfandrechts nicht an. So fallen z.B. Ansprüche aus der Gewährung von Interviews oder für fotografische Abbildungen des Täters oder Teilnehmers, die im Zusammenhang mit der Tat stehen, oder jegliche Art der Vergütung, die der Täter oder der Teilnehmer aus der Verwertung eigener urheberrechtlicher Werke über das Tatgeschehen erhält, darunter.

Absatz 1 Satz 1 knüpft für die Entstehung des gesetzlichen Pfandrechts zunächst an die öffentliche Darstellung der rechtswidrigen Tat an. Der Tathergang oder Teile davon können den Medien so interessant erscheinen, daß sie nicht nur darüber berichten wollen, sondern darüber hinaus bereit sind, für eine Darstellung seitens des Täters, für seine Mitwirkung bei der Darstellung oder für Exklusivinformationen zu zahlen. Die Darstellung braucht nicht den gesamten Tatablauf zu umfassen. Auch eine teilweise Darstellung, wenn sie zu einer Forderung des Täters oder Teilnehmers führt, soll das Pfandrecht auslösen.

Die Anknüpfung an die Darstellung der Tat reicht jedoch nicht aus. Medien leisten an die Täter spektakulärer Straftaten Zahlungen nicht nur für die Darstellung der Straftat, sondern auch für die Darstellung der Vorgeschichte der Tat und der Vita des Täters, für Fotos aus früheren Lebensabschnitten des Täters, aber auch zum Beispiel für das bloße Auftreten des Täters in Fernseh-Talkshows. Eine sachgerechte Regelung muß auch solche publizistischen Aktivitäten und die für sie geleisteten Zahlungen erfassen. Anderenfalls wäre zu erwarten, daß in Zukunft Zahlungen nicht mehr für die Darstellung der Tat geleistet würden, sondern nur noch im Hinblick auf solche Darstellungen außerhalb des eigentlichen Tathergangs. Das Regelungsziel wäre dann verfehlt. Diesen weiteren Bereich will Absatz 1 Satz 2 erfassen. Die Schwierigkeit besteht darin, diesen Bereich sachgerecht abzugrenzen. Allgemeiner Anknüpfungspunkt soll die Darstellung der Person des Täters sein. Dieses allgemeine Tatbestandsmerkmal wird beispielhaft konkretisiert durch die Lebensgeschichte, die persönlichen Verhältnisse und

das sonstige Verhalten des Täters (außerhalb der Tat). Allerdings ist eine weitere Einschränkung notwendig. Für die Veröffentlichung muß die Straftat bestimmend sein. Nur wenn die Tat der maßgebende Grund ist, daß die Medien über den Täter berichten und für seine Mitwirkung oder seine Zustimmung zahlen, ist ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Opfers gerechtfertigt. Anderenfalls könnten Prominente, von denen auch eine Straftat bekanntgeworden ist, nichts mehr gegen Honorar zu ihrer Person veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, ohne daß das Opfer der Straftat eine im Verhältnis zu anderen Gläubigern stark bevorrechtigte Stellung erhalte.

Mit dem Hinweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB soll zum einen sichergestellt werden, daß die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nicht Ausgangspunkt eines Pfandrechts sein kann. Zum anderen spielt es für die Begründung des gesetzlichen Sicherungsmittels keine Rolle, ob der Täter oder der Teilnehmer schuldhaft nach den strafrechtlichen Vorschriften gehandelt hat.

- b) § 1 verwendet die Terminologie, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei den Pfandrechten an Rechten (§§ 1273 ff. BGB) kennt. Danach ist der Täter oder der Teilnehmer einer Tat der Gläubiger der pfandbelasteten Forderung. Schuldner dieses Anspruchs wird regelmäßig ein Unternehmen des Medienbereichs sein. Pfandgläubiger ist das Opfer, welches zugleich Gläubiger des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Täter oder dem Teilnehmer ist. Durch die Übernahme der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgefundenen Terminologie wird die in § 6 vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen erleichtert.
- c) Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß eine Forderung aus der öffentlichen Darstellung von Tat oder Täter, die der Gläubiger erwirbt, vor ihrem Entstehen nicht abgetreten werden kann. Eine solche Regelung soll Geschäfte zum Nachteil des Pfandgläubigers verhindern. Nach allgemeiner Meinung ist die Abtretung künftiger Forderungen zulässig (vgl. BGHZ 108, 104). Erforderlich ist lediglich, daß die abgetretene Forderung bestimmt oder jedenfalls hinreichend bestimmbar zu bezeichnen ist (RGZ 134, 227). Bei der Abtretung einer künftigen Forderung ist jedoch umstritten, ob sie unmittelbar in der Person des Zessionars entsteht oder ob sie nach Entstehen beim Zedenten unmittelbar an den Zessionar übergeht (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 55. Aufl. 1995, § 398 Rdnr. 11 f.). Die Streitfrage, ob Direkterwerb oder Durchgangserwerb anzunehmen ist, hat bislang keine abschließende Klärung gefunden (vgl. BGHZ 66, 385). Sie spielt jedoch für das Entstehen des Pfandrechts des Gläubigers eine entscheidende Rolle. Nur wenn von einem sog. Durchgangserwerb ausgegangen wird, kann bei

Abtretung einer künftigen Vermarktungsforderung das Pfandrecht des Opfers entstehen. Da die in Rede stehende Streitfrage höchststrichterlich nicht geklärt ist, bedarf es der in Absatz 1 Satz 3 getroffenen Regelung. Sie bewirkt ferner, daß die künftige Forderung des Gläubigers wegen § 851 Abs. 1 ZPO nicht der Pfändung unterworfen ist. Sie bewirkt schließlich, daß nach § 1274 Abs. 2 BGB ein dem Opfer vorangehendes vertragliches Pfandrecht an der künftigen Forderung nicht begründet werden kann.

- d) Absatz 2 sieht vor, daß Pfandgläubiger nur werden kann, wer durch die vom Gläubiger der öffentlichen Darstellung verübte rechtswidrige Tat eine Schädigung an seinen Rechtsgütern erlitten hat. Entscheidend ist, daß die Unmittelbarkeit zwischen der mit Strafe bedrohten Handlung des Täters oder des Teilnehmers und dem Ersatzanspruch des Opfers besteht.

Ein Pfandrecht besteht nur für den Verletzten i.S.d. § 172 Abs. 1 StPO. Deshalb wird kein Sicherungsmittel zugunsten von Personen begründet, denen lediglich aus Anlaß der Straftat durch den Täter ein (vermögensrechtlicher) Schaden entsteht (Beispiel: Täter verprügelt Opfer, das beim Fallen eine Schaufensterscheibe zerstört).

Pfandgläubiger kann nach dem Wortlaut der Bestimmung auch sein, wer kraft eigenen Rechts einen Anspruch z.B. aus §§ 844, 845 oder 847 BGB hat, da dieser Personenkreis regelmäßig zu den Verletzten i.S.d. § 172 Abs. 1 StPO zu zählen ist.

Unerheblich ist für die Stellung als Pfandgläubiger, ob der Täter oder der Teilnehmer wegen der gegenständlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Etwaige Gründe, die einer Verurteilung in einem Strafverfahren entgegenstehen, spielen für die Entstehung des Pfandrechts nur insoweit eine Rolle, als sie zugleich Auswirkungen auf den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des Opfers haben. Deshalb hindern Ermessensentscheidungen im Strafverfahren z.B. nach §§ 153 a, 154 oder 154 a StPO das Entstehen des Pfandrechts und die Rechte des Pfandgläubigers hieraus nicht.

- e) Absatz 2 Satz 2 weist klarstellend auf die strenge Akzessorietät des Pfandrechts hin. Es kann nur insoweit entstehen, als der Pfandgläubiger gegen den Gläubiger aus der Straftat einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Diese Rechtsfolge ergibt sich zwar bereits aus den §§ 1273 Abs. 2, 1257, 1210 Abs. 1 Satz 1 BGB und mittelbar aus § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der

Hinweis auf den Umfang der Haftung im Gesetz selbst dient jedoch der Rechtsklarheit.

2. Zu § 2

- a) Regelungsbedürftig ist, welche Rechte mehrere Geschädigte des Sachverhalts derselben öffentlichen Darstellung haben. Bei mehreren Geschädigten ist der Rang des gesetzlichen Pfandrechts von entscheidender Bedeutung, da § 1290 BGB bestimmt, daß bei mehreren Pfandrechten an einer Forderung nur der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt ist, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht. Gemäß §§ 1273 Abs. 2, 1257, 1209 BGB ist für die Bestimmung des Rangs des Pfandrechts die Zeit der Bestellung maßgebend. Es gilt als Grundsatz, daß das ältere Recht dem jüngeren vorgeht.

Haftungseinheit sind die vom Täter oder Teilnehmer erworbenen Forderungen aus derselben öffentlichen Darstellung. Dieser Anknüpfungspunkt erscheint sinnvoll, da die öffentliche Darstellung der Ausgangspunkt für die Entstehung des Pfandrechts ist und die wirtschaftlichen Ergebnisse aus ihr für die Opfer gesichert werden sollen. Somit müssen alle Opfer, bei denen die oben unter Nr. 1 d) beschriebene Unmittelbarkeit zwischen Rechtsgutsverletzung und Straftat besteht, als rechtlich gleichberechtigt angesehen werden. Dabei ist dieselbe öffentliche Darstellung weitgefaßt zu verstehen. Die Darstellung in mehreren Fortsetzungen ist als Einheit anzusehen. Als Hilfsmittel für die Bestimmung derselben öffentlichen Darstellung kann auch herangezogen werden, für welche Leistungen dem Täter ein einheitliches Honorar versprochen worden ist.

Nachdem dieselbe öffentliche Darstellung als Rahmen für die einheitliche Behandlung verschiedener Pfandgläubiger angesehen worden ist, kann es für den Rang des Pfandrechts mehrerer Geschädigter nicht darauf ankommen, welches Opfer im Verlauf einer Tat zeitlich zuerst geschädigt worden ist. Die zeitliche Komponente wäre auch kein sachgerechtes Kriterium für die Begründung unterschiedlicher Rangverhältnisse, da Ausgangspunkt für das eingeräumte Sicherungsmittel nicht primär der strafrechtliche Bezug ist, sondern die öffentliche Darstellung eines Sachverhalts, der Gegenstand einer Straftat war.

- b) Satz 2 bestimmt die Anwendbarkeit von § 432 BGB. Zum Einziehungsrecht bei ranggleichen Pfandrechten ist umstritten, ob auch bei teilbaren Leistungen, wie bei Geldforderungen, § 432 BGB Anwendung findet oder jeder

Gläubiger den ihm zustehenden Teil nach § 420 BGB einziehen kann (zum Nachweis des Streitstandes vgl. Münchner-Kommentar/Damrau, 2. Aufl., 1986, § 1290 Rdnr. 4). Satz 2 bestimmt die Anwendbarkeit von § 432 BGB, weil bei mehreren Geschädigten und der Höhe der zu erwartenden Verwertungsforderung des Täters des öfteren davon auszugehen ist, daß der pfandbelastete Anspruch des Täters nicht für die vollständige Befriedigung der Schadensersatzansprüche mehrerer Opfer ausreichen wird. Da die Schadensersatzansprüche der verschiedenen Opfer der Höhe nach nur selten eindeutig sein werden (vgl. die von der Rechtsprechung zugelassenen unbestimmten Klagen auf Schmerzensgeld), läßt sich der nach § 3 zu errechnende anteilmäßige Betrag für den einzelnen Pfandgläubiger nicht alsbald nach dem schädigenden Ereignis hinreichend genau berechnen. Daher ist es vorzugswürdig, daß die einzelnen Pfandgläubiger gemäß § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB von dem Schuldner nur die Leistung an alle gemeinschaftlich fordern können.

3. Zu § 3:

Die vorgesehene anteilmäßige Befriedigung der Pfandgläubiger in dem Fall, in dem die pfandbelastete Forderung zur Befriedigung aller Pfandgläubiger nicht ausreicht, entspricht der herrschenden Auffassung (Münchner-Kommentar/Damrau, 2. Aufl., 1986, § 1290 Rdnr. 4; Staudinger/Riedel/Wiegand, 12. Auflage, 1981, § 1290 Rdnr. 5). Die ausdrückliche Anordnung der anteilmäßigen Befriedigung im Gesetz selbst dient der Rechtsklarheit.

Da § 2 Satz 2 die Anwendbarkeit von § 432 BGB bestimmt hat, ist § 3 als Regelung des Innenausgleichs der verschiedenen Pfandgläubiger untereinander anzusehen.

4. Zu § 4

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine allgemeine Auskunftspflichtung des Schuldners einer Leistung gegenüber dem Gläubiger. In mehreren vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen besteht eine Pflicht zur Auskunft aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift. Darüber hinaus läßt die herrschende Rechtsprechung eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann zu, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, er sich die zur Vorbereitung und Durchführung seines Anspruchs notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen und der

Verpflichtete sie ohne unbillige Belastung geben kann (BGHZ 95, 274, 288). Voraussetzung eines solchen auf Treu und Glauben beruhenden Auskunftsanspruchs ist, daß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten eine besondere rechtliche Beziehung besteht, wobei ein gesetzliches Schuldverhältnis ausreichen kann. Auch ein Rechtsverhältnis auf sachenrechtlicher Grundlage ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung als hinreichend angesehen worden (vgl. BGH, NJW-RR 1986, 876).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung könnte der Pfandgläubiger möglicherweise auf der Grundlage von Treu und Glauben gegen den Gläubiger der Honorarforderung einen Auskunftsanspruch haben, da er Verpflichteter des Hauptanspruchs ist. Gegenüber dem Schuldner hingegen, der Dritter ist, wird ein Auskunftsanspruch nur ausnahmsweise durchgreifen (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., §§ 258 bis 261, Rdnr. 14). Zur wirksamen Ausübung des Pfandrechts bedarf es für das Opfer jedoch sowohl eines Auskunftsanspruchs gegenüber dem Schuldner als auch gegenüber dem Gläubiger. Daher ist die Pflicht dieser Personen, dem Pfandgläubiger Auskunft zu erteilen, ausdrücklich gesetzlich vorzusehen. Eine Beeinträchtigung von gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten ist nicht zu besorgen, da Angaben über Honorare o.ä. ihrem Schutzbereich nicht unterfallen (vgl. Münchner Kommentar zur Zivilprozeßordnung - Damrau, § 383 Rdn. 29 m.w.N.).

Bei einer einfachen Fallgestaltung wird ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Täter oder Teilnehmer und gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausreichen, nämlich immer dann, wenn die Stelle, die die Darstellung veröffentlicht, auch die Vereinbarung mit dem Täter oder Teilnehmer über ein Entgelt getroffen hat und selbst zahlungsverpflichtet ist. Die Vertragsbeziehungen können aber auch komplizierter sein. So kann der Täter die maßgebliche Vereinbarung zum Beispiel mit einer Agentur getroffen haben, die sich selbst gegenüber dem Täter zur Zahlung verpflichtet und die die Darstellung des Täters, seine Informationen etc. an Medien, unter Umständen an mehrere Medien weiterveräußert. Für das Opfer werden solche Zusammenhänge in der Regel nicht erkennbar sein. Der Auskunftsanspruch muß sich deshalb auch gegen alle diejenigen Personen und Stellen richten, die an dem Zustandekommen der öffentlichen Darstellung beteiligt sind und daher Auskunft zu der pfandrechtsbelasteten Forderung geben können, auch wenn sie selbst gegenüber dem Täter oder Teilnehmer keine Zahlungsverpflichtung eingegangen sind. Das sind die Verfasser, Verleger, Herausgeber, Filmhersteller oder Sendeunternehmen.

Der Auskunftsanspruch ist für das Opfer von entscheidender Bedeutung, weil es in der Regel von den das Pfandrecht begründenden Vorgängen allein die Veröffentlichung kennt. Die Sphäre Täter/Teilnehmer zu dem Dritten, der die Publizierung veranlaßt und/oder die Vergütung zu leisten hat, ist dem Opfer verschlossen. Deshalb bedarf es eines wirkungsvollen Auskunftsanspruchs, um das gesetzliche Forderungspfandrecht nicht seiner Wirkung zu berauben.

Wirkungsvoll ist der Auskunftsanspruch allerdings nur dann, wenn das Opfer nicht bereits im Auskunftsverfahren die volle Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Pfandrechts und die Stellung als Pfandgläubiger zu tragen hat.

5. Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Hinterlegung. Sofern mehrere Pfandgläubiger gemäß § 432 Abs. 1 Satz 2 BGB die Hinterlegung für alle verlangen, ergibt sich die Zulässigkeit dieser Art der Erfüllung bereits aus der genannten Vorschrift. Satz 1 bestimmt in Abweichung von § 374 Abs. 1 BGB, daß der Schuldner in jedem Fall an der Hinterlegungsstelle seines allgemeinen Gerichtsstands hinterlegen kann. Dadurch entfällt die nach § 374 Abs. 1 BGB erforderliche, aber gelegentlich schwierige Bestimmung des Leistungsorts. Für den Schuldner, der nicht in die zivilrechtlichen Auseinandersetzungen von Pfandgläubigern untereinander oder zwischen Pfandgläubiger und Gläubiger hineingezogen werden soll, wird dadurch klargestellt, daß er schuldbefreiend bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts seines allgemeinen Gerichtsstands wirksam hinterlegen kann. Satz 2 stellt klar, daß im übrigen die Vorschriften des BGB über die Hinterlegung Anwendung finden.

6. Zu § 6

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Regelungen zum Pfandrecht an der sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Forderung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung entsprechend. Von Bedeutung sind hierbei insbesondere die Vorschriften der §§ 1281 ff. BGB. Entscheidend ist vor allem, daß der Pfandgläubiger gemäß § 1282 Abs. 1 Satz 1 BGB die Einziehung der Forderung dann betreiben kann, wenn Pfandreife eingetreten ist. Mit der Verweisung auf die Vorschriften des Pfandrechts an einer Forderung wird klargestellt, daß der Pfandgläubiger zur Verwertung seines Pfandrechts nicht gemäß § 1277 BGB einen vollstreckbaren Titel besitzen muß. Das Forderungspfandrecht des Opfers an Ansprüchen aus der entgeltlichen öffentlichen Darstellung von Straftaten fügt sich aufgrund der Regelung von § 6 systemgerecht in die Bestimmungen über das Pfandrecht an Forderungen ein. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Beteiligten sind den §§ 1281 ff. BGB unmittelbar zu entnehmen.

7. Zu § 7

Die Anordnung eines gesetzlichen Pfandrechts an Ansprüchen des Täters aus der entgeltlichen öffentlichen Darstellung der Straftat oder Person läßt eine Regelung, die Geschäften zum Nachteil des Opfers vorbeugt, erforderlich erscheinen. Entsprechende Regelungen sind aus dem Verbraucherschutzrecht bereits geläufig (§§ 5 Abs. 1 HTWG, 18 VerbrKrG). § 7 sieht in Anlehnung an diese Vorschriften vor, daß Forderungen, die aus Umgehungsgeschäften entstehen, ebenfalls mit dem gesetzlichen Forderungspfandrecht zugunsten des Opfers belastet sind. Andernfalls würde der Regelungsgehalt von § 1 Abs. 1 ausgehöhlt. Umgehungsgeschäfte sind insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Dritter rechtlich aus der öffentlichen Darstellung der Tat begünstigt wird, wirtschaftlich aber der Täter den maßgeblichen Nutzen aus der Tatvermarktung zieht. Dies kann z.B. durch die Konstruktion eines Vertrages zugunsten Dritter oder durch die von einem Dritten mit Billigung des Täters veranlaßte öffentliche Darstellung, dessen wirtschaftliches Ergebnis aber ihm zugute kommt, erfolgen.

Die vorgeschlagene Fassung soll gegenüber den genannten Bestimmungen des Verbraucherschutzrechts etwas stärker konkretisiert sein, weil der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz insoweit höhere Anforderungen stellt als das Schuldrecht. Einer Konkretisierung sind allerdings deutliche Grenzen gesetzt. Eine Bestimmung, die Umgehungen entgegenwirken soll, kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie so offen ist, daß sie die unterschiedlichsten, im einzelnen nicht vorhersehbaren Umgehungsversuche erfaßt. Eine enumerative Umgehungsschutzvorschrift hätte nur den Effekt, daß Umgebungsbemühungen auf andere, noch kompliziertere und noch weniger sachgerechte Konstruktionen abgedrängt würden. Der Entwurf wählt deshalb den Weg, mit Satz 1 eine sehr allgemein gehaltene Umgehungsschutzvorschrift zu schaffen und in Satz 2 die in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Kriterien für typische Umgehungen auf den vorliegenden Regelungsbereich zu übertragen, die Regelung aber insoweit nicht als abschließend zu fassen.

Aufgrund von § 7 wären die Forderungsrechte Dritter, die in einem wirtschaftlichen Näheverhältnis zum Täter stehen, ebenfalls pfandrechtsbelastet, auch wenn es sich nach der zivilrechtlichen Rechtslage nicht um Forderungen des Täters handelt.

Diese Dritten sind dann Gläubiger i.S.d. pfandrechtlichen Vorschriften und unterliegen auch dem in § 4 normierten Auskunftsanspruch. § 7 genügt dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebot, da es sich nur um Forderungen handeln kann, die Dritten mit einem wirtschaftlichen Näheverhältnis zum Täter aus der öffentlichen Darstellung seiner Taten zustehen. Eine solche Eingrenzung genügt der erforderlichen Bestimmbarkeit der Forderungen.

8. Zu § 8

Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die bestimmt, daß nur Forderungen pfandrechtsbelastet sein können, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen. Der Zeitpunkt zwischen Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten ist gewählt, um dem Rechtsverkehr die Einstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.